



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

[BUNDESVERFASSUNG](#)

[VERFASSUNGSGERICHTLICHE](#)

[RECHTSPRECHUNG](#)

[TIROLER](#)

[LANDESGESETZGEBUNG](#)

[UVS-RECHTSPRECHUNG](#)

ITALIEN

[ZENTRALSTAATLICHE](#)

[GESETZGEBUNG](#)

[VERFASSUNGSGERICHTLICHE](#)

[RECHTSPRECHUNG](#)

[AUTONOME PROVINZ BOZEN](#)

[Landesgesetzgebung](#)

[Verwaltungsgerichtliche](#)

[Rechtsprechung](#)

[AUTONOME PROVINZ TRIENT](#)

[Landesgesetzgebung](#)

CURIA NEWS

[ARTIKEL](#)

[EVENTS](#)

[LITERATURTIPPS](#)

Impressum

ÖSTERREICH

BUNDESVERFASSUNG

Im Berichtszeitraum gab es folgende aus föderalistischer Sicht relevante Änderungen der Bundesverfassung:

OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012:

Betrifft die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Durch entsprechende Anpassungen im B-VG und im Volksanwaltschaftsgesetz wird ein nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter eingerichtet; diese Aufgabe wird der Volksanwaltschaft mit den von ihr eingesetzten Kommissionen übertragen und als Beratungsorgan soll ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet werden. Die Neuregelungen treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Die Länder können für ihren Wirkungsbereich innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2012 durch Landesverfassungsgesetz entweder die Volksanwaltschaft beauftragen oder eine ggf. bestehende Landesvolksanwaltschaft mit gleichartigen Ressourcen und Befugnissen ausstatten.

EBIG-Einführungsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2012:

Mit dem auch eine Novelle des B-VG enthaltenden EBIG-Einführungsgesetz wurden die erforderlichen

Euroregionale Vereinigung für
vergleichendes öffentliches Recht
und Europarecht / Associazione
Euroregionale di Diritto Pubblico
Comparato ed Europeo, 2012

Redaktion und Übersetzung

Maria Bertel, Peter Bußjäger,
Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna
Gamper, Esther Happacher,
Camillo Lutteri, Christian
Ranacher, Sigmund Rosenkranz,
Niklas Sonntag, Benedikt Terzer,
Jens Woelk, Carolin Zwilling. Alle
Angaben ohne Gewähr.

Gefördert von



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 211/2011
über die Bürgerinitiative, ABl. L 65 vom 11.3.2011, erlassen.
Damit ist das mit dem Vertrag von Lissabon neu eingeführte
Instrument der Europäischen Bürgerinitiative (Art 11 Abs. 4 EUV)
in Österreich operabel. Die betreffenden Regelungen sind am 1.
April 2012 in Kraft getreten.

BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung, BGBl. I Nr. 49/2012:

Beinhaltet die Schaffung der verfassungsgesetzlichen
Rahmenbedingungen für die Neustrukturierung der
Sicherheitsbehörden des Bundes (Zusammenführung der acht
Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und
neun Landespolizeikommanden in neun monokratisch
organisierte Landespolizeidirektionen).

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Gesetzesbeschluss):

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde – mit
geringfügigen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage –
im Mai 2012 von Nationalrat und Bundesrat beschlossen. Die
Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird in Kürze erfolgen.
Bei der mit 1. Jänner 2014 wirksam werdenden Einführung von
Verwaltungsgerichten 1. Instanz des Bundes und
Landesverwaltungsgerichten handelt es sich um die größte
Reform im Bereich des öffentlich-rechtlichen
Rechtsschutzsystems seit dem Inkrafttreten der österreichischen
Bundesverfassung. Dadurch, dass künftig gegen jeden
erstinstanzlichen Bescheid (Ausnahmen bestehen lediglich im
Bereich der Gemeindevselbstverwaltung) die Berufung an ein
Verwaltungsgericht 1. Instanz erfolgt, bevor – wie bisher – der
Verfassungsgerichtshof bzw. der Verwaltungsgerichtshof
angerufen werden kann, werden die Instanzenzüge erheblich
vereinfacht. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den
Ländern werden zu Landesverwaltungsgerichten weiterentwickelt.
Gleichzeitig werden über 120 Sonderbehörden in die
Verwaltungsgerichte 1. Instanz integriert und können somit
aufgelöst werden. In Tirol wird dies 15 derartige Sonderbehörden
betreffen.

Bestandteil der Novelle ist zudem die Abschaffung des
allgemeinen Einspruchsverfahrens der Bundesregierung gegen
Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art. 98 B-VG (dieses
bleibt nur bei Abgabengesetzen nach § 9 F-VG erhalten, ebenso
wie das Zustimmungsrecht des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 B-VG
zu landesgesetzlichen Regelungen, die eine Mitwirkung von
Bundesorganen vorsehen). Der Gesetzesbeschluss und die
parlamentarischen Materialien sind abrufbar unter folgendem [Link](#).

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 14.3.2012, U 466/11-18, U 1836/11-13 EU-

Grundrechtecharta (abrufbar unter folgendem [Link](#)):

Geltendmachung der von der Grundrechte-Charta der
Europäischen Union garantierten Rechte vor dem VfGH als
verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zulässig;
Grundrechte-Charta als Prüfungsmaßstab in Verfahren der
generellen Normenkontrolle; Asylverfahren im
Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:

Die Landesgesetzblätter sind auf der [Homepage des Landes](#)

[Tirol](#), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im [RIS](#) abrufbar.

Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der [Homepage des Tiroler Landtages](#) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz (Sammelnovelle), LGBl. Nr. 110/2011:

Dient der Anpassung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes, des Tiroler Schischulgesetzes 1995, des Tiroler Bergsportführergesetzes, des Tiroler Pflegegeldgesetzes, des Tiroler Rehabilitationsgesetzes und des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes an die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Einführung der „Blauen Karte EU“) und an Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht des Bundes (Einführung der „Rot-Weiß-Rot – Karte“).

Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 (Novelle), LGBl. Nr. 111/2011:

Betrifft die Verlängerung der Laufzeit der Landesgedächtnisstiftung bis zum Jahr 2034, in dem sich die Erhebung von 1809 zum 225. Mal jährt, und sieht Bestimmungen vor, die es ermöglichen, künftig insbesondere ausländische Hochschulausbildungen von in Tirol ansässigen Studenten und Graduierten verstärkt aus Mitteln der Landesgedächtnisstiftung zu fördern.

Landes-Vertragsbedienstetengesetz, Landesbeamtengesetz 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 112/2011:

Dient der Schaffung eines einheitlichen Dienstrechts für alle Landesbediensteten, das auch die Möglichkeit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im seit 1. Jänner 2007 für die Vertragsbediensteten geltenden neuen Besoldungssystem vorsieht. Weitere Kernpunkte sind die Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter und die Einführung der Kündigung auch für öffentlich-rechtliche Bedienstete als Disziplinarstrafe.

Landesreisegebührenvorschrift (Novelle), LGBl. Nr. 113/2011:

Betrifft die Zusammenführung der Reisegebührenregelungen für Landes- und Gemeindebedienstete.

Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 114/2011:

Betrifft ua Anpassungen aufgrund der Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter.

Änderungen im Gemeindedienstrecht, LGBl. Nr. 115 bis 119/2011:

Das regelungstechnisch bisher als reine Verweisungsnorm konzipierte Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz wird konsolidiert und als Gemeindevertragsbedienstetengesetz 2012 neu erlassen. Novellen zum Gemeindebeamtengesetz 1970, zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz und zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz betreffen etwa die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter und div. unionsrechtliche Anpassungen, insbesondere an die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von

Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit sowie aufgrund des EuGH-Urteils in der Rs C-88/08, Hütter. Die Novelle des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 betrifft ua Anpassungen aufgrund der Einführung des Frühkarenzurlaubes für Väter.

Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 124/2011:

Dient der Umsetzung der organisatorischen Bestimmungen der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG (insbesondere: Einrichtung des Amtes der Landesregierung als einheitlicher Ansprechpartner und Regelung der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit).

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (Neuerlassung), LGBl. Nr. 132/2011:

Dient der Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, BGBl. Nr. 110, das aufgrund des 3. Binnenmarktpaketes der EU zahlreiche Neuerungen beinhaltet.

Tiroler Landtagswahlordnung 2011 – TLWO 2011 (Neuerlassung), LGBl. Nr. 5/2012:

Enthält grundlegende Änderungen der Bestimmungen über die Briefwahl (insbesondere die Streichung der achttägigen Rücklauffrist für das Einlangen der Briefwahlkarten, um taktisches Wählen zukünftig auszuschließen, und Abschaffung des sog. „Postmonopols“ für die Übermittlung von Wahlkarten). Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Einführung von Vorzugsstimmen auf Ebene des Landeswahlvorschlages und den Entfall der Möglichkeit der Koppelung von Wahlvorschlägen.

Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (Novelle), LGBl. Nr. 6/2012:

Mit der Novelle wird den Erfahrungen, die aus den zwei im Jahr 2008 durchgeführten Volksbegehren gewonnen wurden, Rechnung getragen.

Tiroler Gemeindewahlordnung 2011 (Novelle), LGBl. Nr. 7/2012:

Dient vor allem der Anpassung an die TLWO 2011, teils auch an die jüngsten Novellierungen der Nationalratswahlordnung 1992.

Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck (Novelle), Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Novelle), LGBl. Nr. 10.11/2012:

Betrifft die Einführung von Bestimmungen über Haftungsobergrenzen entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 und im Hinblick auf die B-VG-Novelle betreffend Gemeindekooperationen (siehe Newsletter 2/2011) erforderliche Anpassungen.

Anpassungen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, LGBl. Nr. 12 bis 21/2012:

Betreffen im Wesentlichen bezügerechtliche Anpassungen und die Einführung eines Mehrdienstzuschlags für Teilzeitbeschäftigte.

Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (Novelle), LGBl. Nr. 34/2012:

Betrifft Verwaltungsvereinfachungen in Bezug auf die Feuerbeschau.

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (Novelle), LGBl. Nr. 50/2012:

Betrifft aus unionsrechtlichen Gründen erforderliche Änderungen bei der Ausgestaltung des sog. „Interessentenmodells“ im Zusammenhang mit dem Erwerb landwirtschaftlicher

Grundstücke und die Einführung einer Ersatzregelung für die vom VfGH aufgehobene Genehmigungspflicht für originäre Eigentumserwerbe (siehe Newsletter 2/2011) in Gestalt einer besonderen Anzeigepflicht an die Grundverkehrsbehörde.

UVS-RECHTSPRECHUNG

UVS Tirol 11.04.2012, 2011/30/3487-11; Baulandgrundverkehr: Käuflicher Erwerb einer Liegenschaft durch eine russische Staatsangehörige:

Kein öffentliches Interesse insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht am Erwerb des gegenständlichen Objektes in der Gemeinde XY durch Frau E. B. Weder die „Standortgemeinde“ XY noch die Stadtgemeinde XY als Standortgemeinde des Golfplatzes und des Hotels G. T. der Käuferin noch die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle XY noch die für wirtschaftliche Belange zuständige Wirtschaftsabteilung des Landes Tirol konnten in ihren Stellungnahmen ein konkretes öffentliches Interesse insbesondere in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht darlegen, das für die Genehmigung des angezeigten Grundstückkaufes gesprochen hätte. Die Beweggründe für den Kauf des verfahrensgegenständlichen Grundstückes liegen, wie glaubhaft von der Käuferin bzw deren Rechtsvertreter dargetan, ausschließlich im privaten Bereich. Dass insgesamt ein wirtschaftliches Interesse der Käuferin im Zusammenhang mit den dargelegten Aktivitäten der Golfplatz E. K.-A. GmbH, der I. Beteiligungs-AG und schlussendlich der B. Privatstiftung im Raum XY besteht, wird sehr wohl zutreffend sein, führt allerdings nicht dazu, dass automatisch auch ein öffentliches Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht am privaten Erwerb des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes durch die Käuferin selbst besteht und damit die Käuferin einen Rechtsanspruch darauf hätte, für die von ihr angegebenen privaten Zwecke neuerlich ein Wohnhaus in XY zu erwerben. Das die Erteilung einer ausländergrundverkehrsbehördlichen Zustimmung ermöglichende wirtschaftliche Interesse (des Landes, einer Gemeinde oder einer Region) muss nämlich am Rechtserwerb durch den Ausländer bestehen (vgl VwGH 21.02.1990, ZI 89/02/0154). Da bereits auf der im Jahr 2009 erworbenen Liegenschaft keine Wohnsitzbegründung erfolgte und eine Wohnsitznahme durch die Käuferin oder deren Mutter auch auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht beabsichtigt ist, sind auch die privaten Auswirkungen auf die Lebenssituation der Käuferin und deren Familie durch die Versagung des gegenständlichen Grundstückserwerbes kaum vorhanden und nicht beachtlich.

UVS Tirol 21.12.2011, 2011/22/2474-2; Schutzhütte, Gewerbeordnung, Strafverfahren:

Dem Beschuldigten wurde im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, in der gegenständlichen Betriebsanlage das Gastgewerbe gemäß § 99 Z 26 GewO 1994 in der Betriebsart Gasthof ausgeübt zu haben, ohne die Änderung der Betriebsart von derzeit Schutzhütte auf Gasthof gemäß § 111 Abs 5 GewO 1994 angezeigt zu haben. Die in § 111 Abs 5 GewO 1994 normierte Anzeigepflicht der Änderung der Betriebsart bezieht sich denklogisch nur auf Gastgewerbebetriebe. § 111 Abs 2 GewO 1994 legt aber ausdrücklich fest, dass Schutzhütten (Z 2) keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedürfen. Im Gewerberegister ist für die „XY-Hütte“ folgender Gewerbertitel eingetragen: „Gastgewerbe mit dem Berechtigungsumfang nach § 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994 in der Betriebsart Schutzhütte“. Bei

Gewerbeart ist „Freies Gewerbe“ angegeben. Diese Eintragungen sind irreführend und zT unrichtig. Tatsächlich handelt es sich beim gegenständlichen Gewerbe eben um kein Gastgewerbe, sondern vielmehr um ein freies Gewerbe (siehe etwa den Gewerbewortlaut in der aktuellen, seitens der Gewerbeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geführten „Liste der freien Gewerbe“ mit „Freies Gewerbe gem § 111 Abs 2 Z 2 GewO 1994 (Schutzhütte)“). Bei einem freien Gewerbe gibt es auch keine Unterscheidung in Betriebsarten. Insofern erweist sich der Tatvorwurf als unrichtig und hätte dem Beschuldigten zur Last gelegt werden müssen, er habe das Gastgewerbe ausgeübt (im Übrigen nach Information der Rechtsvertreterin des Beschuldigten lediglich in der Wintersaison von ca Mitte November bis Mitte April, zuletzt konkret vom 15.11.2009 bis 10.4.2010 bzw von 20.11.2010 bis 16.4.2011), ohne über eine Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs 1 GewO 1994 zu verfügen. Diesen Umstand kann die Berufungsbehörde nicht mehr aufgreifen, ohne die Sache des Berufungsverfahrens zu ändern. Im Übrigen erschiene angesichts des Eintrages im Gewerberegister „Gastgewerbe“ eine Strafbarkeit ohnedies fraglich. Die Behörde I. Instanz wird sohin eine entsprechende Korrektur des Gewerberegister vorzunehmen haben.

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Verfassungsgesetz vom 20.4.2012, Nr. 1: Einführung des Grundsatzes des ausgeglichenen Haushalts im Verfassungstext – führt in Italien die **Schuldenbremse** ein; einige Grundsätze – zu deren Durchführung ein eigenes Gesetz erlassen werden wird – sind auch für die Regionen und andere öffentliche Verwaltungsträger bindend. (g.u. 23 aprile 2012, n. 95)
[Link](#)

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Urteil Nr. 2/2012: Normenkontrollverfahren (Bestimmungen über die Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2011 und für den Dreijahreszeitraum 2011-2013)

Urteil Nr. 7/2012: Normenkontrollverfahren über Art. 263 ZGB

Urteil Nr. 90/2012: Normenkontrollverfahren (Änderung der Ordnung und der Bestimmungen über das Personale der Region Trentino-Südtirol und der Handelskammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft von Trient und Bozen)

Urteil Nr. 72/2012: Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge der Entscheidung Nr. 36/CONTR/2011 v. 30. Juni 2011 des Rechnungshofes, vereinigte Senate, über den Jahresabschluss der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Finanzjahr 2010.

Urteil Nr. 74/2012: Arten der Bestimmung des Preises für eine Leistung – im Ganzen oder nach Maßeinheit – betreffend den Inhalt von Verträgen, welche zur Zivilrechtsordnung gehören: deren Grundsätze, welche zu den Grundsätzen der

Rechtsordnung gehören, binden den Landesgesetzgeber in der Ausübung seiner Kompetenzen zu den öffentlichen Arbeiten – daher kann diese Materie nicht in einer Verordnung geregelt werden, ohne dass auf die Schranken verwiesen wird, die sich aus staatlichen Normen ergeben.

[Link](#)

AUTONOME PROVINZ BOZEN

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 21.12.2011, Nr. 15: Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen
Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014 (Finanzgesetz 2012). (Das Gesetz wurde im Beiblatt Nr. 1 zum Amtsblatt der Region Nr. 52 vom 27. Dezember 2011 veröffentlicht.) (B.U. 31/01/2012 Nr. 5)

Landesgesetz 31.8.1974, Nr. 7: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung
Lege provinziäla di 31 d'agost dl 1974, n. 7 Assistënza scolastica. Previdënzes por garanti le dërt da studié (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 15.3.2012, Nr. 6: Änderung des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Finanzgesetz 2012) im Bereich der Zuschläge auf Stromverbrauch (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 16.3.2012, Nr. 7: Liberalisierung der Handelstätigkeit (B.U. 20/03/2012 Nr. 12)

Landesgesetz 30.4.1991, Nr. 13: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen
Lege provinziäla di 30 d'auri 1991, n.13 - Ordinamënt nü di sorvisc soziai tla Provinzia de Balsan (B.U. 27/03/2012 n. 13)

Landesgesetz 19.1.2012, Nr. 4: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Garantiegenossenschaften und Zugang zu einem Kredit von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen
Lege privinziäla di 19 de jenà dl 2012, n. 4 Cooperatives de garanzia y azès a n credit da pert dles pices impreses y dles impreses mesanes (B.U. 27/03/2012 n. 13)

Landesgesetz 11.8.1997, Nr. 13: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Grödnerisch) Landesraumordnungsgesetz (siehe Veröffentlichung in ladinischer Sprache im Amtsblatt Nr. 52, Beibl. 1, vom 30.12.2003) (B.U. 17/04/2012 Nr. 16)

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 14: Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen
Bestimmungen auf den Sachgebieten Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Umwelt, Gemeinnutzungsrechte, Landwirtschaft, Vermögen und Raumordnung (B.U. 17/04/2012 Nr. 16)

Landesgesetz 15.11.2002, Nr. 14: Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch)
Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich (B.U. 24/04/2012 Nr. 17)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 375/2011: Rekurs zur Aufhebung ua eines ablehnenden Gutachtens der Landesraumordnungskommission hinsichtlich der Kubaturverlegung gemäß Art 107 Abs 13bis LAROG für einen unter Ensembleschutz stehenden Hof, der in einem geologisch instabilen Gebiet gelegen ist – Abweisung

[Link](#)

Urteil Nr. 407/2011: Rekurs zur Aufhebung einer Mitteilung, die das negative Gutachten der Dienststellenkonferenz für die Kommunikationsinfrastrukturen hinsichtlich eines Antrags auf Aufstellung eines Handymasts enthält – Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 115/2012: Rekurs zur Aufhebung des Dekrets Nr. 86/2011 des Rektors der Freien Universität Bozen hinsichtlich der Reihung im Rahmen eines Wettbewerbs um die Vergabe einer Stelle als Forscher mit befristetem Vertrag ua wegen Befugnisüberschreitung im Zusammenhang mit der vergleichenden Bewertung der beigebrachten Titel zweier Bewerber - Abweisung

[Link](#)

Urteil Nr. 122/2012: Rekurs zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 920 vom 6.6.2011 betreffend den Verkauf einer Grundparzelle wegen Missachtung des Vorkaufsrechts der Gemeinde Natz-Schabs – Unstatthaft wegen Verfristung des Klagetermins

[Link](#)

Urteil Nr. 160/2012: Rekurs zur Aufhebung von Ermächtigungen zum Detailhandel innerhalb von Gewerbegebieten - Annahme

[Link](#)

Beschluss zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Nr. 76/2012: Rekurse zur Aufhebung, nach vorherigem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, des Beschlusses der Landesregierung Nr. 75 vom 23.1.2012 idF Beschluss Nr. 210 vom 13.2.2012 über die Einführung der 5-Tage-Woche im Schulbereich: Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes

[Link](#)

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 15: "Förderung der Kultur der Rechtmäßigkeit und der verantwortungsbewußten Bürgerschaft zur Prävention des organisierten Verbrechens"
(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)

[Link](#)

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 16: "Änderungen des Landesgesetzes zum Handwerk" (Gesetz zur Vereinfachung dieses Bereichs)
(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)

[Link](#)

Landesgesetz 12.12.2011, Nr. 17: "Änderung von Art. 10 des Landesgesetzes TN vom 17. Juni 2004, Nr. 6 (Vorschriften zur Organisation, zum Personal und zu öffentlichen

Dienstleistungen): Verbraucherinformation zur Wasserqualität in der Wasserversorgung"

(b.u. 13 dicembre 2011, n. 50)

[Link](#)

Landesgesetz 27.12.2011, Nr. 18: "Vorschriften zur Aufstellung des Jahreshaushalts 2012 und des Mehrjahreshaushalts 2012-2014 der autonomen Provinz Trient (Landeshaushaltsgesetz 2012)" (Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und zur Reorganisation der Verwaltung)

(b.u. 28 dicembre 2011, n. 52, straord.)

[Link](#)

Landesgesetz 27.12.2011, Nr. 19: "Haushaltsvoranschlag der autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2012 und den Mehrjahreshaushalt 2012-2014"

(b.u. 28 dicembre 2011, n. 52, straord.)

[Link](#)

Landesgesetz 7.2.2012, Nr. 1: "Verabschiedung des Gesamtrechnenschaftsberichts der autonomen Provinz Trient für das Haushaltsjahr 2010"

(b.u. 8 febbraio 2012, straord. n. 6)

[Link](#)

Landesgesetz 7.2.2012, Nr. 2: "Änderungen des Landesgesetzes vom 27. Dezember 2011, nr. 18 (Landeshaushaltsgesetz 2012) und des Landesgesetzes vom 27. Dezember 2010, nr. 27 (Landeshaushaltsgesetz 2011)" (erste Vorschriften zur Anwendung der neuen Gemeindesteuer auf Immobilien - IMU)

(b.u. 8 febbraio 2012, straord. n. 6)

[Link](#)

Landesgesetz 1.3.2012, Nr. 3: "Normen zur Förderung von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln von geringem Umwelteinfluss sowie zur Lebensmittelerziehung und zum nachhaltigen Konsum"

(b.u. 6 marzo 2012, n. 10)

[Link](#)

Landesgesetz 28.3.2012, Nr. 4: "Schutz von Haustieren und Vorkehrungen gegen streunende Tiere" (neues organisches Gesetz zum Tierschutz)

(b.u. 3 aprile 2012, n. 14)

[Link](#)

Landesgesetz 3.4.2012, Nr. 5: "Änderungen am Landeseinheitstext zum Umweltschutz gegen Verunreinigungen: Schutz gegen Asbestgefahren" (Regelung zur Bonifizierung des Territoriums von Asbest)

(b.u. 3 aprile 2012, n. 14, straord.)

[Link](#)

Landesgesetz 24.4.2012, Nr. 6: "Änderungen des Landesjagdgesetzes hinsichtlich der Entschädigung für durch Wildtiere verursachte Schäden" (Regelung der durch freilebende Bären verursachten Entschädigung Schäden)

(b.u. 2 maggio 2012, n. 18)

[Link](#)

Landesgesetz 26.4.2012, Nr. 7: "Ergänzung des Landesgesetzes über öffentliche Arbeiten: Anerkennung einer Entschädigung für

Unternehmer für aus der Durchführung der Arbeiten entstandenen Schäden" (Entschädigung für die von Unternehmen durch öffentliche, örtliche Arbeiten erlittene Schäden) (b.u. 2 maggio 2012, n. 18)

[Link](#)

Landesgesetz 2.5.2012, Nr. 8: "Änderungen des Landesgesetzes über den Agrartourismus, des Landesgesetzes über die Landwirtschaft, des Landesgesetzes vom 3. April 2007, Nr. 9 (Bestimmungen zur Bodenbonifizierung und –verbesserung, zur Wiederherstellung des Bodens und der Bewahrung der Integrität des landwirtschaftlichen Betriebes und Änderungen der Landeslandwirtschaftsgesetze), und des Landesbauplanungsgesetzes" (Vereinfachung und Neuordnung der Landesregelung zum Agrartourismus und zur Landwirtschaft) (b.u. 8 maggio 2012, n. 19)

[Link](#)

Landesgesetz 16.5.2012, Nr. 9: "Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftssystems und der Familien" (Gewährleistung außerordentlicher finanzieller Unterstützung für von der Wirtschaftskrise geschwächte Familien sowie zur Beschleunigung der Verfahren auf wirtschaftlichem Gebiet) (b.u. 17 maggio 2012, n. 20, straord.)

[Link](#)

CURIA NEWS

EuGH 21.12.2011, Rs C-28/09, Kommission/Österreich (Sektorales Fahrverbot II):

Feststellung eines Verstoßes des sog. Sektoralen Fahrverbots gegen die Warenverkehrsfreiheit. Dieses ist zwar eine grundsätzlich geeignete und in seiner konkreten Ausgestaltung kohärente Maßnahme zur Senkung der Luftschadstoffbelastung. Als Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit kann ein Sektorales Fahrverbot grundsätzlich aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden. Vorliegend ist seine Einführung wegen des Nichtausschöpfens gelinderer Alternativmaßnahmen allerdings als unverhältnismäßig anzusehen.

ARTIKEL

Einigung auf Stabilitätspakt 2012: Ein vernünftiger Kompromiss

Der österreichische Stabilitätspakt 2012 wurde am 9. Mai 2012 unterzeichnet und dient der Sicherstellung eines gesamtstaatlichen Nulldefizits bis zum Jahre 2016. Konkret wurde vereinbart, dass die Gemeinden dabei wie bisher ausgeglichen bilanzieren, während den Bundesländern jeweils ein Defizit von 0,44% des BIP im Jahre 2013, 0,29% im Jahre 2014 und 0,14% im Jahre 2015 zugestanden wird. Für 2016 ist ein Überschuss von 0,01% veranschlagt. Für den Bund wurde die Reduktion des Defizits von 2,47% im Jahre 2012 auf 0,19% im Jahre 2016 vereinbart. Mit den veranschlagten Überschüssen der Länder und Sozialversicherungsträger wird für 2016 ein gesamtstaatliches Defizit nahe bei Null erwartet. Nach Erreichen der Sparziele greift die auf EU-Ebene vereinbarte und ursprünglich als Verfassungsbestimmung vorgesehene Schuldenbremse zusammen mit einer ausgabenseitigen Begrenzung. Neben der

Reduktion der Neuverschuldung sollen damit auch die gesamten Staatsschulden unter die Maastricht-Vorgaben von 60% des BIP gedrückt werden. Neu am Stabilitätspakt ist die unbefristete Dauer, wenngleich die Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen beendet wird, wie etwa im Falle nicht-einvernehmlicher Änderungen der Gesundheits- und Pflegefinanzierung, womit den Bundesländern eine Einnahmen-Garantie zugestanden werden sollte. Vorgesehen ist ferner ein Sanktionsmechanismus mit Frühwarnsystem ähnlich dem EU-Modell. Als Strafen sind Zahlungen in Höhe von 15% der größten Verfehlung vorgesehen. Der Stabilitätspakt 2012 wird nach seiner Unterzeichnung dem Bundesparlament und den Landtagen zur Genehmigung zugeleitet und tritt danach rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Es spricht für die kooperative Verhandlungskultur in Österreich, dass es innerhalb kurzer Zeit gelang, Einigung über diese wichtige Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu erzielen. Schließlich soll sie entsprechend den Vorgaben des Europäischen Fiskalpakts das finanzielle Gleichgewicht im Bundesstaat wieder herstellen. Dabei mussten beide Seiten nachgeben. Der Bund musste akzeptieren, dass dann, wenn die finanziellen Grundlagen der Länder und Gemeinden, das ist der Finanzausgleich, wegfallen, auch die Grundlage für den Stabilitätspakt nicht mehr vorhanden ist. Die Länder sahen ein, dass es keinen Sinn hat, wenn ein Defizitsünder selbst über allfällige Sanktionen mitentscheiden kann. In Zukunft entscheidet ein kleines Gremium aus Vertretern des Bundes und der Länder bzw. der Gemeinden, wobei jene Gebietskörperschaften, die den Stabilitätspakt nicht eingehalten haben, nicht stimmberechtigt sind. Es ist erfreulich, dass Bund, Länder und Gemeinden nun im Wege einer freiwilligen Vereinbarung eine - hoffentlich - tragfähige Lösung gefunden haben dürften.

EVENTS

40 Jahre Zweites Autonomiestatut

Südtirols Sonderautonomie im Kontext der europäischen Integration

Vorläufiges Tagungsprogramm

Donnerstag, 22. November 2012, 9.30 – 16.00

Spiegelsaal, Landhaus I, Bozen

[PDF](#)

Buchpräsentation und Podiumsdiskussion

[PDF](#)

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara/Domorenok Ekaterina, La sfida della sostenibilità. Il governo multilivello delle risorse idriche (2011)

Gamper Anna, Regeln der Verfassungsinterpretation (2012)

Happacher Esther, Südtirols Autonomie in Europa. Institutionelle Aspekte der Europäischen Integration (2012)

Palermo Francesco, Alto Adige: il futuro alla luce del decennio

passato (2012)

Palermo Francesco/Nicolini M. (Hg), Federalismo fiscale in Europa (2012)

Pürgy Erich (Hg), Das Recht der Länder – System (Bd I: Landesverfassungsrecht und Organisationsrecht, Bd II/1 und II/2: Landesverwaltungsrecht) (2012)

Tiefenthaler Veronika, Gewohnheit und Verfassung (2012)

Copyright © 2012

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht
und Europarecht - Associazione Euroregionale di Diritto Pubblico
Comparato ed Europeo

Accademia Europea di Bolzano
Istituto per lo Studio del Federalismo e del Regionalismo
[Viale Druso, 1](#)
[Bolzano, Alto Adige 39100](#)
[Italy](#)

[Add us to your address book](#)

[Newsletter abbestellen](#) | [Abonnement ändern](#)

--

Inviato da Gmail Mobile